



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

**Umwandlungsprämie Minijobber über §16f SGB II (Freie Förderung) als Anschubfinanzierung für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse**

**(Anlage zur Richtlinie §16f)**

Diese Anlage regelt die Abläufe der Umwandlungsprämie als spezielles Förderinstrument der Freien Förderung nach § 16f SGB II gemäß der zugrunde gelegten „Richtlinie über Einzelförderung nach § 16f Freie Förderung Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)“ des Jobcenters EN.

**1. Ausgangslage**

Es stehen aktuell viele (Langzeit-)Minijobber im SGB II-Leistungsbezug, ohne nachhaltig den Lebensunterhalt aus eigener Kraft finanzieren zu können.

Diese Umwandlungsprämie soll als Anreiz und Anschubfinanzierung für Arbeitgeber dienen, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit diesen ELB einzugehen. Als interne Ziele sollen u.a. verfolgt werden:

- Integrationszahlen steigern
- passive Leistungen beenden oder zumindest verringern
- Schwarzarbeit einschränken
- Verhinderung dauerhaften Leistungsbezugs, insbesondere Absenkung Langzeitleistungsbezug (LZB)

Bei der Ausgestaltung der Förderung sind der Gestaltungsspielraum, aber auch die rechtlichen Vorgaben des §16f SGB II zu nutzen und zu beachten.

**2. Voraussetzungen**

Es ist zwingend zu prüfen, ob vorrangig eine Förderung durch EGZ in Frage kommt. Dies ist der Fall, wenn mit der Umwandlung des Minijobs in eine SV-pflichtige Beschäftigung und der damit einhergehenden Stundenerhöhung auf den Arbeitnehmer neue Arbeitsfelder zukommen und für diese neuen Tätigkeiten Minderleistungen geltend gemacht werden können. Betätigt sich der Arbeitnehmer auch nach der Stundenaufstockung in den gleichen Arbeitsfeldern, ist die hier dargestellte Umwandlungsprämie möglich, sofern auch die anderen, im Weiteren dargestellten zwingenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Zielgruppe:

Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gem. § 16f Abs. 2 SGB II gesetzliche Basisinstrumente nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind jedoch Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose oder
2. ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Bei den zu Fördernden muss zudem nachgewiesen und begründet werden, dass innerhalb der nächsten 6 Monate nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann.

Die zu Fördernden müssen sich nachweislich seit mindestens 6 Monaten in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis beim Antragsteller befinden. Außerdem darf bei ebendiesem Antragsteller / Arbeitgeber in den letzten 4 Jahren kein SV-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis von insgesamt länger als 3 Monaten bestanden haben.

## Umwandlungsprämie Minijobber über §16f SGB II

---

Die Förderung der Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist also gemäß §16 f Abs. 2 SGB II **ausschließlich** für diesen Personenkreis möglich.

### Arbeitsvertrag

Gefördert werden Arbeitgeber, die mit den bisher geringfügig beschäftigten ELB einen Arbeitsvertrag mit folgenden Konditionen abschließen:

- Mindest-Brutto-Entgelt 900 €
- Arbeitsverhältnis für mind. 12 Monate
- Stundenlohn tariflich oder ortsüblich

### Ausschlussgründe

Ausgeschlossen ist die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen zwischen nahen Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) und BG-Mitgliedern.

Ein erneuter Anspruch auf Zahlung der Umwandlungsprämie beim gleichen Arbeitgeber ist ohne Zeitbegrenzung ausgeschlossen.

Das neue Arbeitsverhältnis darf nicht durch weitere bereits laufende Arbeitgeber-Förderungen durch das Jobcenter EN oder Dritte bezuschusst werden.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Umwandlungsprämie bei vorheriger Beendigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, um die Prämie zu erlangen.

### **3. Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung bemisst sich wie folgt: Gefördert werden 50 % vom gesamten Arbeitnehmer-Bruttolohn der ersten 6 Monate gemäß Arbeitsvertrag. Dabei gilt eine maximale Förderobergrenze von 5.000 €.

*Berechnungsbeispiel: AN-Bruttolohn monatlich 1.500 € ⇒ 9.000 € Gesamtbruttolohn für 6 Monate ⇒ 4.500 € Gesamtförderbetrag ⇒ 2 Raten á 2.250 € Fördersumme.*

Die Auszahlung erfolgt nach erteilter Bewilligung gemäß Bewilligungsbescheid in 2 Raten:

1. nach Eingang der ersten Lohnabrechnung sowie
2. nach Eingang der Beschäftigungsbestätigung nach 6 Monaten sowie der Lohnabrechnungen der gesamten 6 Monate.

Ergibt sich aufgrund von Verdienstabweichungen gegenüber dem Antrag eine geringere Gesamtfördersumme, wird die 2. Rate entsprechend angepasst.

Es besteht bei Kündigung innerhalb der Förderzeit von 6 Monaten eine Rückzahlungsverpflichtung anteilig ab dem Tag der Kündigung. Das Rückforderungsverfahren läuft über 73/3.

### 4. Förderungs- und Dokumentationsablauf

Zur Dokumentation des gesamten Förderablaufs steht in comp.ASS ein vorformatierter Terminereintrag zur Verfügung, der von den beteiligten Akteuren des JC (IC/FM und AGS) ergänzt werden muss.

1. Beratungsgespräch mit dem ELB, Verantwortlicher: IC / FM.
  - Prüfung der Zugehörigkeit des ELB zu einer der oben genannten Zielgruppe zzgl. negativer Prognose bzgl. der Basisinstrumente SGB II und SGB III
  - Prüfung des geringfügigen Arbeitsverhältnisses auf Dauer und auf Nichtvorhandenseins der personengebundenen Ausschlussgründe
  - Unterzeichnung der entsprechenden Einverständniserklärung durch den ELB „*Einverstaendniserklaerung Kontaktaufnahme AG*“ und Speicherung im PV
  - Prüfung der in comp.ASS hinterlegten Kontaktdaten des Arbeitgebers
2. Anlegen des o.g. Terminereintrags „*§ 16f-Umwandlungsprämie-Ablauf*“ und Dokumentation der Prüfungsergebnisse aus 1. in diesem Eintrag, Verantwortlicher: IC / FM
3. Buchung des ELB in das Hilfeprodukt „*§ 16f-Umwandlungsprämie*“ zur Übergabe des Förderfalls an den AGS, Verantwortlicher: IC / FM
4. Übernahme der im Hilfeprodukt gebuchten Fälle und Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber, ggf. Versand des *Förderantrages*, Verantwortlicher: AGS
5. Anforderung der einzureichenden Unterlagen laut Antrag zur Bewilligung, Verantwortlicher: AGS:
  - a. Antragsunterlagen
  - b. Arbeitsvertrag
  - c. Auszug aus dem Handelsregister oder Kopie der Gewerbeanmeldung
  - d. Lohnnachweis des Minijobs der letzten 6 Monate oder mind. des letzten Monats und die Anmeldebestätigung der Bundesknappschaft vor Umwandlung
  - e. 1. Lohnabrechnung (Nachreichen nach Bewilligung zur Auszahlung 1. Rate erforderlich)
  - f. Anmeldung zur Sozialversicherung (Nachreichen nach Bewilligung zur Auszahlung 1. Rate erforderlich)
6. Festlegung der Förderhöhe und Dokumentation im Terminereintrag „*16f-Umwandlungsprämie-Ablauf*“, Erstellung des *Bewilligungsbescheides*, Verantwortlicher: AGS
7. Anlegen einer Stelle und Buchung des ELB unter „*Arbeit Prämie 16f*“, Verantwortlicher: AGS
8. Nach Eingang und Prüfung (Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“) der ersten Lohnabrechnung Weitergabe der Förderungsbewilligung per Dokument „*Pruefung Auszahlung ERSTE Rate*“ an 73/3 zur Auszahlung der ersten Rate der Umwandlungsprämie, Verantwortlicher: AGS
9. Nachhalten der Einreichung der weiteren 5 Lohnabrechnungen und der *Beschäftigungsbestätigung* nach dem 6. Beschäftigungsmonat, evt. Anpassung der Höhe der 2. Rate oder Veranlassung einer Rückforderung bei vorzeitiger Kündigung, Weitergabe per Dokument „*Pruefung Auszahlung ZWEITE Rate*“ an 73/3 zur Auszahlung der 2. Rate der Umwandlungsprämie oder Rückforderung, Verantwortlicher: AGS

### 5. Zugehörige Dokumente

- Einverständniserklärung ELB
- Förderantrag Arbeitgeber
- Merkblatt für Arbeitgeber
- Bewilligungsbescheid
- Ablehnungsbescheid
- Beschäftigungsbestätigung
- 2 Formulare zur internen Prüfung der Auszahlung der Raten der Umwandlungsprämie mit Abschlussberechnung mit Auswahl:
  - a) 2. Rate ungemindert
  - b) 2. Rate gekürzt in Höhe von ....
  - c) Rückzahlung in Höhe von .... wegen vorzeitiger Kündigung